



presserat

Vorsitzendenentscheidung des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz in der Beschwerdesache 0754/25/4-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 4, 8**

Datum des Beschlusses: **10.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine regionale Zeitung berichtet am 30.06.2025 über den Christopher Street Day-Umzug. Der Beitrag enthält u. a. auch verschiedene Fotos von Teilnehmenden. Einer der Abgebildeten wird in der entsprechenden Bildunterschrift mit vollem Namen genannt. Im Beitrag selbst wird er zitiert:

„[voller Name] im Glitzer-Outfit mit Sternen im Gesicht feierte mit. „Ich bin schwul und man muss Flagge zeigen. Und außerdem ist es eine tolle Gelegenheit, dass alle zusammenkommen und alle dieses Event feiern. Das muss man irgendwie unterstützen.“

II. Beschwerdeführer ist der Abgebildete, welcher die Ziffern 1, 8 und 11 des Pressekodex verletzt sieht.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf eine mögliche Verletzung von Ziffer 8 des Pressekodex (Foto, Name). Zudem wurde das Verfahren erweitert um eine mögliche Verletzung von Ziffer 4 (Nicht-zu-erkennen-geben als Journalistin).

Hierzu trägt der Beschwerdeführer sinngemäß vor, er sei im Rahmen der CSD-Parade von einem Fotografen fotografiert und im Anschluss von einer Frau angesprochen worden, die sich weder als Journalistin ausgewiesen habe noch ihn über eine journalistische Verwendung seiner Aussage oder personenbezogenen Daten aufgeklärt habe. Die Situation sei sehr spontan gewesen. Er habe sich auf dem Weg zu Freunden befunden und im Gehen geantwortet. Auf Nachfrage habe er seinen Namen genannt – jedoch nicht in dem Wissen, dass dieser vollständig und öffentlich zitiert werden würde.

Er kritisiert, dass er die einzige Person sei, die im Beitrag namentlich und mit Foto zitiert werde.

Das Zitat sei zusätzlich als Überschrift eines Newsletters verwendet worden. Er habe auch von einer Veröffentlichung in weiteren Titeln des Verlags erfahren. Diese hat der Beschwerdeführer jedoch nicht vorgelegt.

Trotz drei schriftlicher Kontaktversuche habe er bis heute keine Reaktion von der Redaktion erhalten: Am 30.06.2025 habe er diese über das Kontaktformular der Website kontaktiert, am 02.07.2025 und erneut am 15.07.2025 per E-Mail an sekretariat@. In beiden E-Mails habe er ausdrücklich um eine Stellungnahme gebeten und eine Frist zur Rückmeldung gesetzt.

III. Der stellvertretende Chefredakteur teilt insbesondere mit, ihre erfahrene Reporterin habe die Aufgabe gehabt, eine positive, wertschätzende Reportage über den CSD und seine Teilnehmer zu verfassen. Auf der Parade hätte diese und ihr erfahrener Fotograf unter anderem auch den Beschwerdeführer getroffen. Ihr Fotograf habe diesen entdeckt, ihn angesprochen und ein Foto vom Beschwerdeführer gemacht. Dieser habe für das Foto posiert und nichts gegen die Aufnahme gehabt. Der Fotograf habe den Beschwerdeführer vor dem Foto darauf aufmerksam gemacht, dass er für die Beschwerdegegnerin und eine weitere Zeitung aus dem Verlag fotografiere. Das Bild sei also spontan entstanden, aber es stimme nicht, wie vom Beschwerdeführer behauptet, dass keine Aufklärung über eine journalistische Verwendung vorausgegangen sei.

Einen Augenblick später sei auch die Reporterin zu dem Beschwerdeführer und dem Fotografen gekommen. Sie habe ein Aufnahmegerät dabeigehabt und es dem Beschwerdeführer gut sichtbar vor das Gesicht gehalten. Sie habe diesen gefragt, wie er heiße und warum er am CSD teilnehme. Daraufhin habe dieser folgendes Statement ins Aufnahmegerät gesagt: „Ich bin schwul und man muss Flagge zeigen. Und außerdem ist es eine tolle Gelegenheit, dass alle zusammenkommen und alle dieses Event feiern. Das muss man irgendwie unterstützen.“ Es sei zu jeder Zeit offensichtlich gewesen, dass es bei dem Interview um eine Veröffentlichung in der Zeitung der Beschwerdegegnerin gehe.

Am 02.07.2025 habe sich der Beschwerdeführer über das Internet-Kontaktformular über die CSD-Berichterstattung im Blatt beschwert. Aus Kulanz habe die Autorin seinen Namen aus der Online-Reportage sofort rausgenommen. Soweit der Beschwerdeführer schreibe, dass er keine Reaktion von der Redaktion erhalten habe, sei das falsch. Die Reporterin habe versucht, ihn am 2. Juli telefonisch zu erreichen, aber er habe sein Telefon nicht abgenommen. Die Reporterin habe daraufhin auf die Mailbox gesprochen und um einen Rückruf gebeten, damit man über die Sache reden und zu einer für alle Seiten guten Lösung kommen könne. Aber der Beschwerdeführer habe nie zurückgerufen. Stattdessen habe er den Presserat angerufen.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses hält die Berichterstattung für mit dem Pressekodex vereinbar.

Wie sich aus dem Vortrag der Beschwerdegegnerin ergibt, hat sich der Fotograf vorgestellt und auch die Zeitungstitel genannt, für welche er vor Ort war. Auch die Reporterin war aufgrund der Gesamtsituation (Dazutreten, Aufnahmegerät) als Journalistin erkennbar. Somit war die Anwendung von unlauteren Recherchemethoden im Sinne von Ziffer 4 des Pressekodex zu verneinen.

Auch eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Kodex durch die identifizierende Berichterstattung war vorliegend zu verneinen. Wie sich aus dem Foto selbst und dem Vortrag des Fotografen und der Reporterin vor Ort ergibt, hat der Beschwerdeführer für das Foto posiert und in das Aufnahmegerät gesprochen und auch seinen Namen diktiert. Damit liegt eine konkordante Einwilligung in identifizierende Berichterstattung vor. Zudem hat die Beschwerdegegnerin, nachdem sie vom Widerruf der Einwilligung erfuhr, den Namen des Beschwerdeführers online gelöscht. Eine nachträgliche Löschung in dem beschwerdegegenständlichen Print-Beitrag war naturgemäß nicht mehr möglich.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 4 – Grenzen der Recherche

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>